

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

3. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes Köln

Beschlussorgan

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	31.08.2021
Ausschuss Klima, Umwelt und Grün	02.09.2021
Rat	16.09.2021

Beschluss:

Der Rat nimmt den Entwurf der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Köln (Anlage 1) zur Kenntnis und genehmigt die abgegebene Stellungnahme (Anlage 3).

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Trotz der eingeleiteten Maßnahmen nach Aufstellung des 1. Luftreinhalteplans für die Stadt Köln im Jahr 2006 und deren 1. Fortschreibung im Jahre 2012 ist es mehrjährig nicht gelungen, die Grenzwerte für Stickstoffdioxid einzuhalten. Deswegen hat das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Köln veranlasst, die im Jahr 2019 in Kraft getreten ist.

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat bereits am 19.11.2015 Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen erhoben mit dem Ziel, den für die Stadt Köln geltenden Luftreinhalteplan so zu ändern, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des über ein Kalenderjahr gemittelten Grenzwertes für NO₂ von 40 µg/m³ im Stadtgebiet Köln festschreibt. Das Land Nordrhein-Westfalen, die Stadt Köln und die Deutsche Umwelthilfe haben 2020 mit einem außergerichtlichen Vergleich die Klage zum Luftreinhalteplan Köln beendet. Die Parteien haben sich auf konkrete Maßnahmen zur Einhaltung des Immissionsgrenzwerts für Stickstoffdioxid verständigt und die Erledigung des Rechtsstreits erklärt (s.: <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/klima-umwelt-tiere/luft-umweltzone/aktuelles-zur-luftreinhalteplanung>).

Mit den aktuellen Erkenntnissen und mit den in dem Vergleich vereinbarten Inhalten erfolgte nunmehr die 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans. Die Stadt Köln stand hierbei in regelmäßigem Austausch mit der Bezirksregierung Köln und lieferte für die Prognoseberechnung notwendige Daten zu. Der Entwurf wurde im Zeitraum vom 30.03.2021 bis zum 30.04.2021 öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Köln hat auf Grundlage bestehender Beschlussfassungen zu dort vorgesehenen Maßnahmen Stellung genommen (Anlage 3).

Folgende z.T. nach der 2. Fortschreibung schon in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen werden im Entwurf der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans (s. Anlage 1) berücksichtigt und als verbindliche Maßnahmen aufgenommen:

- Verbesserung und Ausbau des bestehenden ÖPNV-Angebotes
- Verbesserungen für den Radverkehr
- Erweiterung der Gebiete mit Parkraummanagement/Abbau von Parkplätzen
- Erhöhung der Parkgebühren
- Förderung der E-Mobilität
- Nachrüstung der Kommunalfahrzeuge
- Busflottenerneuerung
- Expressbus auf der Aachener Straße
- Zuflussdosierung Aachener Straße
- Optimierung von Lichtsignalanlagen u.a. Luxemburger Straße
- verkehrseinschränkende baustellenbezogene Verkehrsregelung Deutz-Mülheimer-Straße mit verkehrsminderndem Einfluss auf die Justinianstraße

Inhaltliche Beiträge der Stadt Köln, die entsprechend einer Mitteilung der Bezirksregierung (Anlage 4) jedoch nicht mehr aufgenommen wurden, die aber aus Sicht der Stadtverwaltung eine weitergehende

Verbesserung der Grenzwerte ermöglicht hätten, sind:

- a.) Hinweis zu Kap. 4.1 und 5.2, dass hier kein hinreichender Datenabgleich zum tatsächlichen Einsatz emissionsarmer/-freier Busse im Linienverkehr erfolgte.
- b.) Hinweis zu Kap. 5.2, dass eine Wirkungsabschätzung zu den von der Stadt Köln vorgelegten Varianten der flächenhaften Einführung von Tempo 30 im Innenstadtbereich hätte erfolgen sollen. Diese Maßnahme ist Bestandteil des o. g. Vergleichs.
- c.) Hinweis zu Kap. 5.2, dass die Steuerung des touristischen Reisebusverkehrs für Tagesfahrten vorzusehen ist, welcher im Bereich der Altstadt einen Emissionsanteil einbringt, der wiederum durch einen emissionsfreien Shuttle-Verkehr, wie ihn die Stadt Köln plant, vermieden werden kann.

Die Bezirksregierung Köln führte die Prognoseberechnung für die Luftqualität an den Messpunkten auf Basis einer Analyse aus 2019 durch, bei der die vorgenannten Veränderungen (Punkte b. und c.) und bereits umgesetzte Maßnahmen (Punkt a.) nicht vollständig berücksichtigt wurden. Die Berechnung auf Basis dieses methodischen Vorgehens ergab, dass die dauerhafte Einhaltung der Grenzwerte bereits unter Umsetzung der verbindlich festgesetzten Maßnahmen und ohne die Berücksichtigung der zuvor genannten Punkte erreicht wird. Aus Sicht der Bezirksregierung ist damit keine Rechtsgrundlage für noch weitergehende Maßnahmen vorhanden.

In Überlagerung mit den temporären Effekten der Mobilitätseinschränkungen in der Corona-Pandemie im Jahr 2020 weist die Prognose für 2020 (Kap. 6.2, Tabelle 12) gegenüber den tatsächlichen gemessenen Jahresmittelwerten (Anlage 2) Abweichungen auf. Letztere zeigen, dass die Grenzwerte – abweichend von der Prognoseberechnung - bereits im Jahr 2020 eingehalten wurden. Die Fortschreibung des Luftreinhalteplanes dient dazu, dies dauerhaft zu gewährleisten.

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Verwaltung verfolgt das Ziel, die sektorspezifischen Beiträge zum Klimaschutz zu erfüllen. Die hier dargestellten Maßnahmen fördern eine effiziente sowie ressourcenschonende Verkehrsentwicklung. Somit tragen diese zu einer möglichen Reduktion des Treibhausgasausstoßes bei. Insgesamt können die im Luftreinhalteplan dargestellten Maßnahmen auch als positiver Beitrag zum Klimaschutz bewertet werden.

Begründung der Dringlichkeit

Im Vergleich mit der Deutschen Umwelthilfe haben sich die Parteien darauf verständigt die laufende Fortschreibung des Luftreinhalteplans schnellstmöglich abzuschließen (vgl. § 2: https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/vergleich_lrp_koeln_vergleichstext.pdf). Aufgrund der zugehörigen Abstimmungen nach Offenlage des Entwurfes war eine Beschlussfassung zu geplanten Sitzungen der Gremien des Rates vor der Sommerpause nicht mehr möglich. So ist es nunmehr notwendig, um den Festlegungen im Vergleich zu entsprechen, dass die Vorlage als Dringlichkeitsvorlage eingebracht wird. Die bisherigen Stellungnahmen der Verwaltung standen jeweils unter entsprechendem Gremienvorbehalt. Auf Grund der unabsehbar längeren verwaltungsinternen Abstimmung konnte die Frist nicht eingehalten werden.

Anlagen

- Anlage 1 – Luftreinhalteplan Köln 3. Fortschreibung
- Anlage 2 – Übersicht der NO₂-Messwerte 2020 der LANUV Messstellen in Köln
- Anlage 3 – Stellungnahme der Stadt Köln
- Anlage 4 – Erwidern der Bezirksregierung Köln